

## **Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen zum Entwurf des Ersten Thüringer Entlastungsgesetz**

### **Zu Artikel 9 – Änderung des ThürVgG**

**1. Wie bewerten Sie Artikel 9 des Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes das Thüringer Vergabegesetz betreffend? Sind die geplanten Änderungen zielführend im Sinne einer Entlastung durch Bürokratieabbau? Bei welchen Punkten im Vergabegesetz sehen Sie weiteren Änderungsbedarf im Sinne einer Entlastung und Vereinfachung?**

Insgesamt enthält der Artikel 9 des Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes aus Sicht der Architektenkammer Thüringen wenig Neues oder Zielführendes. Bzgl. konkreter Änderungsbedarfe/-vorschläge wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

**2. Wie bewerten Sie aus Ihrer fachlichen oder praktischen Perspektive den Mehrwert des Thüringer Vergabegesetzes gegenüber den bestehenden bundes- und europarechtlichen Vergaberegelungen?**

Für Planungsleistungen ist in Bezug auf das Thüringer Vergabegesetz kein Mehrwert erkennbar. Allerdings kann das Gesetz unter Umständen zu einer Vereinfachung und Klarstellung im Unterschwellenbereich beitragen.

**3. Halten Sie ein landesspezifisches Vergabegesetz wie das ThürVgG für erforderlich - oder wäre der Regelungsgehalt des Bundesrechts (GWB, VgV, UVgO, VOB/A) und der EU-Regelungen ausreichend?**

Aus der Sicht der Architektenkammer Thüringen bedarf es für Planungsleistungen keines landesspezifischen Vergabegesetzes, sofern die Regelungen des Bundesrechts entsprechend klargestellt und vereinfacht würden. Notwendig sind dabei vor allem Praxisleitfäden zur Anwendung des Bundesrechts und der EU-Regelungen.

**4. Gibt es aus Ihrer Sicht sachliche Gründe, die gegen eine vollständige Abschaffung des ThürVgG sprechen würden?**

Der Architektenkammer Thüringen sind keine durchgreifenden sachlichen Gründe bekannt.

**5. Welche Auswirkungen hat das ThürVgG nach Ihrer Erfahrung auf die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen?**

Sofern Wertgrenzen klar festgelegt werden und auf diese Weise zu einer Vereinfachung von Vergabeverfahren führen, dürfte sich die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen absehbar verbessern. Dies trifft insbesondere auch für Kleinunternehmen zu.

**6. Inwiefern stellen die im ThürVgG verankerte Tariftreuepflicht und der vergabespezifische Mindestlohn (§ 6) Hindernisse für Unternehmen ohne Tarifbindung dar?**

Im Bereich der Vergabe von Planungsleistungen werden seitens der Architektenkammer Thüringen keinerlei Hindernisse gesehen.

**7. Führen die zusätzlichen Anforderungen des ThürVgG (z. B. Nachunternehmererklärungen, soziale und ökologische Kriterien) zu spürbarem Mehraufwand oder zur Abschreckung bei einer Teilnahme?**

Das lässt sich nicht eindeutig beantworten. Generell gilt aber, dass zusätzlichen Anforderungen bzw. spürbarem Mehraufwand bei der Beteiligung an Vergabeverfahren ohne Weiteres abschreckende Wirkung zukommen kann.

**8. Halten Sie die vorliegenden Änderungen des ThürVgG für ausreichend und sinnvoll?**

Wenn tatsächlich eine spürbare Entlastung für den Mittelstand erreicht werden soll, sind die vorliegenden Änderungen des ThürVgG nicht ausreichend.

**9. Wie müsste man nach Ihrer Ansicht das Vergaberecht insgesamt reformieren, um Bürokratie wirksam zu reduzieren?**

1. Der Bürokratieabbau in den Vergabestellen sollte durch mehr Anwendungssicherheit im Ober- und Unterschwellenbereich erreicht werden. Als sinnvoll werden insoweit die Unterstützung, Information und Anleitung zur Anwendung und Umsetzung der Vergabearten, insbesondere in kleinen und mittleren Gemeinden, erachtet. Ziel ist dabei die Reduzierung zu hoher und zu vieler Eignungs- und Auswahlkriterien, die Festlegung angemessener Bearbeitungszeiträume zur Erstellung der Bewerbungs- bzw. Angebotsunterlagen, die Reduzierung umfangreicher einzureichender Aussagen zur Auftragsumsetzung im Verhältnis zum Auftragswert sowie die Verringerung der schematischen Anwendung von Formularen und Kriterien bezogen auf den Vergabegegenstand für alle Vergaben.

2. Zur Vereinheitlichung pro Verfahrensart erscheint ein einheitliches Formular sinnvoll, das für alle Auftraggeber gilt, ein Minimum an Eigenerklärungen enthält und lediglich eine Referenz verlangt. Hierdurch soll vermieden werden, dass jede Kommune oder jedes Bundesland eigene Anforderungen stellt, sodass letztlich keine Bewerbung oder Angebotsabfrage der anderen gleicht. Ohne Vereinheitlichung droht eine erhebliche Vergeudung von Energie, die in der Folge bei den kreativen Aufgaben – also bei der Erfüllung der Berufsaufgaben im eigentlichen Sinne – fehlt.

3. Im Oberschwellenbereich sollten die EU-Schwellenwerte für Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen proportional zu den Schwellenwerten für Bauleistungen angepasst werden. Unterschwellig wäre eine bundesweite Vereinheitlichung und Anhebung der Wertgrenzen sowie eine Klarstellung zur jeweiligen Vergabeart wünschenswert.

4. Auch durch eine einheitliche Informations- und Bekanntmachungsplattform für alle Unter- und Oberschwellenvergaben in Thüringen sind Entlastungen und Vereinfachungen zu erreichen. Eine praxisorientierte Filterfunktion kombiniert mit einem täglichen Newsletter ermöglicht eine wesentliche Aufwandsreduzierung bei der Recherche und entlastet damit insbesondere sowohl Kleinunternehmen als auch kleine und mittlere Unternehmen, wie am Beispiel der Vergabepattform Brandenburg deutlich wird.

**10. Welche konkreten Effizienzsteigerungen im Vergabeverfahren erwarten Sie jeweils durch die einzelnen vorgeschlagenen Änderungspunkte im Vergabegesetz?**

Es werden keine konkreten Effizienzsteigerungen erwartet.

**11. Unterlaufen die vorgeschlagenen Änderungen aus Ihrer Sicht bewährte vergaberechtliche Standards? Falls ja: Welche Standards sind konkret betroffen, und welche praktischen Folgen hätte dies aus Ihrer Sicht?**

Ein Unterlaufen bewährter vergaberechtlicher Standards wird nicht gesehen.

**12. Welche rechtlichen oder systematischen Gründe kann es dafür geben, künftig im Gesetz nur noch von staatlichen Auftraggebern und nicht mehr von öffentlichen Auftraggebern zu sprechen?**

Das muss in erster Linie der Gesetzgeber beantworten. Es besteht unter Umständen die Gefahr, dass jede Kommune eigene Regularien aufstellt und damit der Aufwand für Auftragnehmer noch größer wird.

**13. Welche praktischen Auswirkungen hätte die begriffliche Änderung weg von „öffentlichen“ hin zu „staatlichen“ Auftraggebern beispielsweise auf kommunale Unternehmen, Hochschulen, Anstalten oder sonstige öffentliche Einrichtungen? Besteht aus Ihrer Sicht die Gefahr, dass dadurch Teile der öffentlichen Hand faktisch aus dem Anwendungsbereich des Vergabegesetzes herausfallen, bzw. Kommunen ihr Optionsrecht nicht mehr wahrnehmen können (vergabespezifischer Mindestlohn)?**

Diese Gefahr wird in der Tat gesehen.

**14. Welche Auftragsvolumina würden dem Thüringer Vergabegesetz voraussichtlich entzogen, wenn Lieferleistungen - wie mit der Änderung in § 6 Abs. 4 vorgesehen - vom Anwendungsbereich ausgenommen werden? Wie beurteilen Sie die vorgesehene Einschränkung auf Bauleistungen und andere Dienstleistungen und damit den faktischen Ausschluss von Lieferleistungen aus dem Vergabegesetz?**

Dieser Aspekt kann aus Sicht der planenden Berufe nicht beurteilt werden.

**15. Welche sachlichen Gründe sprechen aus Ihrer Sicht dafür oder dagegen, bei der Vergabe von Aufträgen zwischen Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferleistungen zu unterscheiden?**

Dies ist wichtig, um den spezifischen Anforderungen und Besonderheiten der einzelnen Leistungen Rechnung zu tragen. Planungsleistungen i. S. von Dienstleistungen unterscheiden sich grundlegend von Bauleistungen und Lieferleistungen und stehen auch in keinem direkten Bezug zu Bauleistungen; daher sollten sie beispielsweise hinsichtlich der Anforderungen an Haftpflichtversicherung, Umsatz und Mitarbeiteranzahl usw. gesondert betrachtet werden.

**16. Welche praktischen Konsequenzen hat es für Bieter, wenn Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegen, keine Eigenerklärungen nachzufordern? Sehen Sie hierin eher einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung oder eher ein erhöhtes Risiko von formalen Ausschlüssen und Rechtsstreitigkeiten?**

Daraus dürfte sich ein erhöhtes Risiko für formale Ausschlüsse und – damit einhergehend – auch für Rechtsstreitigkeiten ergeben.

**17. Inwiefern sind die mit in Artikel 9 des Entlastungsgesetzes vorgesehenen Änderungen im Thüringer Vergaberecht geeignet, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zu nutzen, um die Tarifbindung zu stärken und den Niedriglohnsektor einzudämmen?**

Aus Sicht der Architektenkammer Thüringen ist die Vergabe von Planungsleistungen davon nicht betroffen.

**18. Inwiefern sind die mit in Artikel 9 des Entlastungsgesetzes vorgesehenen Änderungen im Thüringer Vergaberecht geeignet, den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern, insbesondere für KMU?**

Es sind keine Erleichterungen erkennbar.

**19. Inwiefern sehen Sie über die in Artikel 9 des Entlastungsgesetzes geplanten Änderungen am Thüringer Vergabegesetz hinaus Möglichkeiten, durch konkrete Änderungen am Entlastungsgesetz den Zugang zu öffentlichen Auftragsvergabeverfahren zu erleichtern?**

Hierzu kann keine Antwort gegeben werden.

**20. Welche zentralen Ergebnisse hatte die vorgezogene Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes?**

Hierzu liegen keine Kenntnisse vor. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass das frühzeitige Hinterfragen bzw. die Evaluierung eines Gesetzes an sich von Vorteil ist.

**21. Warum verzichtet der Gesetzgeber nach dieser Evaluierung auf eine weitere gesetzliche Überprüfungspflicht?**

Dies kann nur der Gesetzgeber beantworten.

**22. Wie wird künftig ein fortlaufendes Monitoring des Vergaberechts sichergestellt?**

Ein fortlaufendes Monitoring wird durch die regelmäßige Einbeziehung der betroffenen Berufsvertretungen sichergestellt.

**23. Wie bewerten Sie die geplante Umstellung auf elektronische Kommunikationswege (E-Mail) in bestimmten Verfahrensabschnitten im Hinblick auf die Rechtssicherheit und Barrierefreiheit für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)?**

In der geplanten Umstellung wird ein Vorteil für kleine und mittlere Unternehmen gesehen. Auf dem Gebiet der Vergabe von Planungsleistungen im Unterschwellenbereich sind elektronische Kommunikationswege (E-Mail) bereits die Regel, was einerseits die Barrierefreiheit erhöht und andererseits keine Einschränkungen der Rechtssicherheit darstellt – zumal in diesem Bereich Rechtsmittel in der Regel gar nicht zur Anwendung kommen können. Zu klären ist, welche niedrighschwelligen und praxistauglichen Verschlüsselungslösungen für die Anwendung in Betracht kommen.

**24. Inwieweit führt die Präzisierung der Zuständigkeiten und die Abgrenzung zum Bundesvergaberecht aus Ihrer Sicht zu einer messbaren Reduzierung des Prüf- und Beratungsaufwands bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge?**

Die Präzisierung der Zuständigkeiten und die Abgrenzung zum Bundesvergaberecht können zwar hilfreich sein, dürften jedoch eher zu zusätzlichem Aufwand führen.

**25. Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die verbindliche Vorgabe repräsentativer Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Wettbewerbsstruktur und die Kalkulationssicherheit der thüringischen Unternehmen?**

Aus Sicht der Vergabe von Planungsleistungen ist dies ohne Relevanz.

**26. Inwiefern profitieren Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tatsächlich von den vorgesehenen Entlastungen bei Genehmigungen, Vergabeverfahren und Nachweispflichten, und wo sehen Sie weiterhin strukturelle Hemmnisse?**

Etwaige Entlastungen sind nicht erkennbar. Bzgl. des gegenwärtigen Reformbedarfs wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

**Zu Artikel 12 – Änderung der ThürBO**

**1. Wie bewerten Sie Artikel 12 des Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes die Thüringer Bauordnung betreffend? Sind die geplanten Änderungen zielführend im Sinne einer Entlastung durch Bürokratieabbau in Hinblick beispielsweise auf Typgenehmigung und kleine Bauvorlageberechtigung? Bei welchen Punkten in der Thüringer Bauordnung sehen Sie weiteren Änderungsbedarf im Sinne einer Entlastung und Vereinfachung?**

Der Typengenehmigung ist grundsätzlich eine positive Wirkung im Hinblick auf die Beschleunigung von Bauverfahren und die Entlastung von Bauaufsichtsbehörden sowie Antragstellern zu attestieren. Wenn ein Gebäudetyp einmal zentral bautechnisch geprüft und genehmigt wurde, kann die erneute bautechnische Prüfung bei weiteren Projekten entfallen. Dies kann sowohl Zeit bei den Bauaufsichtsbehörden einsparen als auch Planungskosten für Wohnungsbaugesellschaften senken. Voraussetzung für diese Entlastung ist jedoch, dass die Typengenehmigung von den Behörden konsequent akzeptiert und nicht durch zusätzliche lokale Anforderungen, etwa spezielle Gestaltungssatzungen, ausgebremst wird. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass in einzelnen unteren Bauaufsichtsbehörden bislang keine praktischen Erfahrungen mit Typengenehmigungen im Wohnungsbau vorliegen, da entsprechende Vorhaben bisher nicht eingereicht wurden.

Im Zusammenhang mit der Genehmigungsfiktion wird darüber hinaus begrüßt, dass diese ausschließlich auf den reinen Wohnungsbau beschränkt wird. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass es bei Bauanträgen für Gebäude, die „überwiegend zu Wohnzwecken“ genutzt werden, nicht etwa zu einem Bürokratieabbau, sondern regelmäßig zu Ablehnungen oder Nachforderungen von Unterlagen kommt, da auf Grund weiterer zu betrachtender Aspekte – über reinen Wohnungsbau hinaus – die Bearbeitungszeit nicht ausreicht. Unabhängig davon wird angeregt, für Genehmigungsverfahren insgesamt verbindliche Bearbeitungsfristen vorzusehen. Eine maximale Bearbeitungsdauer von einem Jahr erscheint angemessen; liegen keine wesentlichen Mängel oder größeren Hemmnisse vor, sollte eine Entscheidung möglichst innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Eine allgemeine Beschleunigung von Bauverfahren wird als wichtig angesehen, um den Standort Deutschland attraktiver zu machen.

Die Aspekte zur kleinen Bauvorlageberechtigung sind differenziert zu betrachten. Einerseits ist darauf hinzuweisen, dass sie bei einfachen Bauvorhaben zu einer Entlastung von Architekten und Ingenieuren führen und die fachliche Expertise des Handwerks stärker einbinden kann. Für private Bauherren kann sich daraus ein Vorteil durch mehr Wettbewerb und kürzere Wege ergeben. Andererseits bestehen durchgreifende Zweifel, ob durch die Erweiterung des Kreises der Bauvorlageberechtigten tatsächlich eine Entlastung des Bürgers oder ein eventueller Bürokratieabbau erreicht wird. Erfahrungen aus anderen

Bundesländern (der durchgeführte Ländervergleich ergab, dass Thüringen das letzte Bundesland ist, dass die kleine BVB einführt) weisen darauf hin, dass die Qualität der Bauanträge teilweise unzureichend ist und zusätzlicher Prüf- und Klärungsaufwand entsteht. Auch ist zu konstatieren, dass zwar offenbleiben kann, ob der erweiterte Kreis der möglichen Entwurfsverfasser das Bauordnungsrecht überhaupt ausreichend beherrscht, da dieses bei „kleinen“ Bauvorhaben ohnehin nicht geprüft wird, jedoch die bauplanungsrechtlichen sowie fachrechtlichen Anforderungen von Entwurfsverfassern, deren Kernkompetenz überwiegend in der (Teil-)Ausführung von Bauvorhaben liegt, nicht immer im erforderlichen Maße beherrscht werden. Vor diesem Hintergrund ist zu hoffen, dass die vorgesehenen Anforderungen an Fortbildung den gewünschten Erfolg bringen. Zu begrüßen ist das Erfordernis einer nachgewiesenen Berufshaftpflichtversicherung. Es wird ferner angeregt, Genehmigungsfreistellungsverfahren in Fällen, in denen die Einreichung durch Handwerksmeister erfolgt, als vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Unabhängig von diesen Einzelregelungen erscheint im Bereich des digitalen Bauantrags die Einführung einer landesweit einheitlichen Benutzeroberfläche in Thüringen besonders sinnvoll. Derzeit führt die Nutzung unterschiedlicher Anwendungsoberflächen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten zu erhöhtem Einarbeitungsaufwand und vermeidbaren Fehlerquellen für Antragsteller und Entwurfsverfasser. Eine landesweit einheitliche, standardisierte Plattform würde nicht nur die Bedienbarkeit verbessern, sondern auch zur Verfahrensbeschleunigung, zur Reduzierung von Rückfragen und zur allgemeinen Entlastung aller Verfahrensbeteiligten beitragen.

## **2. Befürworten Sie die Sie betreffenden Änderungen oder lehnen Sie diese ab (bitte begründen)?**

Eine pauschale Befürwortung oder Ablehnung der vorgesehenen Änderungen ist nicht in allen Punkten möglich, da die Bewertung maßgeblich von den jeweiligen Regelungen im Einzelnen abhängt. Insoweit wird auf die differenzierten Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen verwiesen.

Grundsätzlich werden jedoch alle Bemühungen, die auf eine Entlastung der Verfahrensbeteiligten, eine Beschleunigung von Bauverfahren sowie einen Abbau bürokratischer Hürden abzielen, ausdrücklich unterstützt. Vor diesem Hintergrund werden die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich befürwortet.

## **3. Welche Veränderungen fachlicher bzw. technischer Standards bewirken diese Änderungsvorschläge jeweils und wie sind diese mit Blick auf den Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Nutzerinnen und Nutzern der betreffenden Gebäude bzw. Räumlichkeiten einzuschätzen? Wie sind insbesondere die in den § 33 bis 37 vorgenommenen Änderungen hinsichtlich des Umgangs mit bzw. der Verwendung von brennbaren Dämmstoffen zu bewerten?**

Insgesamt werden die genannten Änderungen befürwortet.

Im Bereich des Brandschutzes führen die vorgesehenen Änderungsvorschläge nicht zu einer Absenkung der bestehenden Schutzziele, verändern jedoch teilweise den Weg zu deren Erreichung: Der Ansatz wird insoweit stärker von detaillierten gesetzlichen Einzelvorgaben hin zu funktionalen, nachweisabhängigen Lösungen verschoben. Die Verwendung brennbarer Dämmstoffe erscheint jedenfalls dann brandschutzfachlich vertretbar, sofern die Anforderungen der ThürVV TB berücksichtigt werden, die Wechselwirkungen mit Rettungswegen, Öffnungen und Fluren planerisch sauber gelöst sind und eine qualifizierte bauaufsichtliche Kontrolle erfolgt.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Nutzerschaft erscheinen die Änderungen rechtlich zulässig sowie systematisch konsistent mit der Musterbauordnung übereinzustimmen. Fachlich sind sie akzeptabel, doch praktisch anspruchsvoller. Der Schutz dürfte künftig stärker von Kompetenz und Sorgfalt der Beteiligten als von klaren gesetzlichen Verboten abhängen.

Unabhängig davon sollte geprüft werden, ob die Errichtung von Solaranlagen im Außenbereich zugelassen werden kann, sofern die betreffenden Flächen unmittelbar zu einem im Innenbereich gelegenen Grundstück gehören und diesem funktional zugeordnet sind. In der Praxis betrifft dies insbesondere Garten- oder Nebenflächen, die zwar planungsrechtlich im Außenbereich liegen, jedoch Teil eines zusammenhängenden Grundstücks sind. Sofern eine solche Solaranlage ausschließlich der Eigenversorgung dient und keine eigenständige bauliche Nutzung im Außenbereich begründet, sollte deren Errichtung grundsätzlich ermöglicht werden. Beispielsweise sollte es zulässig sein, eine kleinere Solaranlage entlang eines Zaunes oder auf einer Nebenfläche zu installieren, wenn diese der Eigenversorgung des zugehörigen Wohngebäudes im Innenbereich dient und keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.

**4. Wie sind die in der Bauordnung vorgesehenen Änderungen, die „Vereinfachung“ und „Beschleunigung“ von Verfahren betreffend hinsichtlich ihrer rechtlichen Einordnung und tatsächlichen Wirkung auf die Möglichkeiten von Personen zur Wahrung bzw. Durchsetzung ihrer Rechte einzuschätzen, die von den Auswirkungen beschleunigter und vereinfachter Projekte betroffen sind und sich so dagegen wehren wollen? Insbesondere: Inwieweit wird bei der Änderung der Bauordnung mit sog. Genehmigungsfiktionen gearbeitet und wie ist dieses Instrument rechtlich zu bewerten mit Blick auf den Eingriff auf Rechtsschutzmöglichkeiten von Betroffenen?**

Die in der ThürBO vorgesehenen Maßnahmen zur „Vereinfachung“ und „Beschleunigung“ von Verfahren sind aus rechtlicher Sicht grundsätzlich zulässig. Insbesondere der Einsatz von Genehmigungsfiktionen stellt ein rechtlich anerkanntes Instrument dar, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere nach § 42a VwVfG – eingehalten werden. Gleichwohl kann der verstärkte Einsatz solcher Instrumente materiell-rechtlich zu einer spürbaren Schwächung der effektiven Rechtsdurchsetzung für Betroffene führen. Der Rechtsschutz wird dadurch zwar nicht abgeschafft, kann jedoch faktisch, zeitlich und informationell erschwert werden. Aus rechtsstaatlicher Perspektive dürfte es sich daher weniger um einen offenen Abbau, sondern um einen strukturellen Rückzug des präventiven Rechtsschutzes zugunsten nachgelagerter gerichtlicher Kontrolle handeln. Unter diesem Aspekt erscheinen die Änderungen bedenklich.

Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der ThürBO wird angeregt zu prüfen, ob zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren verstärkt das Instrument der Teilbaugenehmigung mit Nachforderungen oder alternativ die Erteilung einer Baugenehmigung mit Auflagen genutzt werden kann. Insbesondere bei Bauvorhaben, denen im Grundsatz keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen und bei denen lediglich noch einzelne fachliche Prüfungen – beispielsweise zur Statik, zum Brandschutz oder zum Nachweis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – ausstehen, sollte erwogen werden, eine vorgezogene Genehmigung zu ermöglichen. Auf diese Weise könnte es Bauherren gestattet werden, etwa vorbereitende Maßnahmen einzuleiten, in Finanzierungsverhandlungen einzutreten, die Beauftragung weiterer Leistungsphasen auszulösen oder Rohbauarbeiten zu beginnen, während die noch ausstehenden

Nachweise parallel abschließend geprüft werden. Voraussetzung hierfür sollte selbstverständlich sein, dass keine sicherheitsrelevanten oder sonstigen wesentlichen Belange beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit formale Nachforderungen einzelner Unterlagen den Genehmigungsprozess unverhältnismäßig verzögern. Insbesondere die Nachforderung von Anlagen wie dem statistischen Erhebungsbogen führt in der Praxis häufig zu Verfahrensunterbrechungen, obwohl diese Unterlagen für die materielle bauordnungsrechtliche Prüfung nicht entscheidungsrelevant sind. Es sollte daher erwogen werden, ob auf solche Anlagen im Genehmigungsverfahren ganz verzichtet werden kann oder deren Einreichung organisatorisch vom eigentlichen Baugenehmigungsverfahren entkoppelt wird.

In der behördlichen Praxis ist zudem eine Bearbeitungszeit von weniger als drei Monaten für alle Antragsverfahren kaum möglich, solange die Gemeinden eine gesetzliche Frist von zwei Monaten für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens haben. Einschließlich Eingangsbearbeitung und Zusammenfassung der Ergebnisse ist die Bescheiderstellung innerhalb von drei Monaten gerade so möglich, wenn eine Gemeinde den ihr zur Verfügung stehenden Zeitrahmen voll ausnutzt.

Auch führen noch nicht ausreichend digitalisierte Prozesse zu langen Verfahrenslaufzeiten, da keine wirklichen sternförmigen (d. h. gleichzeitigen) Beteiligungsverfahren durchgeführt werden können.

Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit bei der flächendeckenden Einführung des Digitalen Bauantrags die Schlusspunkttheorie effektiv implementiert werden kann. Diese erhöht die Rechtssicherheit für Bauherren und verkürzt Verfahren, insbesondere führt diese zu einem schnelleren Baubeginn.

Die Einführung von Fiktionsregelungen für Genehmigungen führt nicht unbedingt dazu, dass die wichtigsten Bauprojekte am schnellsten durch die Genehmigungsbehörden bearbeitet werden. Es schränkt die Möglichkeiten der Behörden ein, hierbei wirklich zentrale Vorhaben vorrangig zu bearbeiten, da durch die Fiktionsregelungen die Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren ggf. bevorzugt bearbeitet werden müssen. Dies gilt insbesondere in Zeiten von Fachkräftemangel und nicht besetzten Stellen. Die Möglichkeiten von einem betroffenen Nachbarn, sich gegen Bauvorhaben zu wehren, die verfahrensfrei sind oder einer Genehmigungsfreistellung unterliegen, sind aufwendiger und werden häufig auch nicht verstanden. Auch für die Bauaufsichtsbehörden kann es hierdurch zu zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen von nachträglichen Bauüberprüfungen kommen. Die Anzahl der Nachbarbeschwerden hat in den vergangenen Jahren eher zu- als abgenommen. Bauordnungsrechtlicher Vollzug im Nachgang ist immer aufwendiger als entsprechende präventive Kontrolle im Vorhinein.

## **5. Wie stehen Sie zur baurechtlichen Vereinfachung und Privilegierung der Windenergie?**

Die baurechtliche Vereinfachung und Privilegierung der Windenergie ist grundsätzlich rechtlich tragfähig und systematisch begründbar. Vereinfachungen im Bauordnungsrecht sind insbesondere dort positiv zu bewerten, wo sie Doppelprüfungen vermeiden, klare Zuständigkeiten schaffen und Verfahren effizienter gestalten. Gerade bei BImSchG-pflichtigen Windenergieanlagen treten bauordnungsrechtliche Anforderungen ohnehin häufig hinter andere fachrechtliche Prüfungen zurück, sodass entsprechende Vereinfachungen im Bauordnungsrecht grundsätzlich nachvollziehbar erscheinen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen Regelungen in der Praxis voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die tatsächliche Bearbeitungsdauer haben werden, da sie teilweise seltene Einzelfälle betreffen.

Kritisch zu sehen ist indessen die Tendenz, im Zuge von Beschleunigungs- und Privilegierungsregelungen Abwägungen zu pauschalisieren, den Drittschutz zu erschweren oder Konflikte stärker aus dem Verwaltungsverfahren in den gerichtlichen Bereich zu verlagern. Aus fachlicher Sicht erscheint die Privilegierung daher nur dann dauerhaft tragfähig, wenn sie mit einer qualitativ guten Raum- und Bauleitplanung, transparenter Beteiligung und der Wahrung rechtsstaatlicher Verfahren einhergeht, damit nicht der Eindruck entsteht, dass Rechtsstaatlichkeit zugunsten von Geschwindigkeit relativiert wird.

**6. Wie bewerten Sie die bauordnungsrechtlichen Erleichterungen für Windenergieanlagen - insbesondere die stärkere Anerkennung europäischer Konformitätsnachweise - im Hinblick auf eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und die Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energien bei gleichbleibend hohen Sicherheitsstandards?**

Die vorgesehenen bauordnungsrechtlichen Erleichterungen für Windenergieanlagen, insbesondere die stärkere Anerkennung europäischer Konformitätsnachweise, sind in Teilen positiv zu bewerten. Die stärkere Berücksichtigung europäischer Konformitätsnachweise erscheint fachlich sinnvoll, europarechtlich folgerichtig und grundsätzlich geeignet, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Durch die Anerkennung entsprechender Nachweise können unnötige Doppelprüfungen reduziert und das Prüfprozedere für bautechnische Nachweise in vielen Fällen vereinfacht werden. Dabei ist hervorzuheben, dass mit der stärkeren Anerkennung europäischer Konformitätsnachweise für Windkraftanlagen keine Absenkung des Sicherheitsniveaus verbunden ist. Vielmehr wird die Sicherheitsprüfung teilweise auf europäisch harmonisierte Verfahren verlagert.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass dabei weniger das Instrument selbst, sondern dessen unscharfe Anwendung an den Schnittstellen zwischen Maschinenrecht und Bauordnungsrecht kritisch erscheint. Eine Windenergieanlage mag der EU-Konformitäts-RL über Maschinen entsprechen. Allerdings ist die Gründung in der Regel für den jeweiligen Standort anzupassen. Ebenso sind die Beeinflussungen durch andere Windenergieanlagen bzw. die dadurch entstehenden Turbulenzen zu untersuchen, um die Standsicherheit der neuen Windenergieanlage und der bestehenden Windenergieanlage sicherzustellen und ggf. Abschaltzeiten festzulegen. Unklar bleibt insoweit, wie hiermit bei Rechtskraft der neuen Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ThürBO umgegangen werden soll.

Richtig umgesetzt kann die Reform jedoch zu einer Vereinfachung und Qualitätssteigerung der Verfahren beitragen und den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützen. Voraussetzung hierfür ist eine klare und praxistaugliche Abgrenzung der Zuständigkeiten und Prüfbereiche, um sowohl die Verfahrensbeschleunigung als auch die Einhaltung hoher Sicherheitsstandards sicherzustellen.

**7. Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Änderungen in der Thüringer Bauordnung in Bezug auf den Ausbau von erneuerbaren Energien und hierzu insbesondere die Änderungen in § 1 bezüglich der Anforderungen an Baulasten?**

Die Änderungen in § 1 ThürBO sind klar auf den Ausbau erneuerbarer Energien ausgerichtet und tragen zur Verfahrensbeschleunigung bei. Die damit verbundene mittelbare Reduzierung der Bedeutung von Baulasten ist aus energiewendepolitischer Sicht nachvollziehbar. Bauordnungsrechtlich bedeutet dies indes eine gewisse Abkehr vom klassischen präventiven Sicherungssystem hin zu stärker fachrechtlich geprägten Lösungen. Die Änderungen erscheinen vertretbar und systematisch konsistent, setzen jedoch

voraus, dass die verbleibenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen weiterhin konsequent angewendet werden und mögliche Sicherheitsdefizite nicht schlicht ungeregelt bleiben.

Im Bereich der Windenergie kann insbesondere der Wegfall bestimmter Abstandsflächennachweise im Außenbereich die Genehmigung von Windenergieanlagen in vielen Fällen erleichtern. In der Praxis stellt dabei häufig die Kleinteiligkeit vieler Grundstücke ein Problem dar, da die Platzierung der Anlagen schwierig ist und jedes Grundstück, das nicht vom Rotor überstrichen wird, jedoch von einer Abstandsfläche betroffen ist, dem Vorhaben potenziell entgegensteht, sofern der Eigentümer einer Abstandsflächenbaulast nicht zustimmt.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass sich die praktische Wirkung der Regelung in vielen Fällen in Grenzen halten dürfte, da die bisher erforderlichen Abstandsflächen häufig nicht wesentlich größer waren als die weiterhin erforderliche Überstreichungsbaulast für vom Rotor überstrichene Flächen. Im Zweifel sind etwas weniger Flurstücke mit Baulasten zu belegen.

Unabhängig davon sollte, wie zu Frage 3 bereits ausgeführt (vgl. das dortige Beispiel), geprüft werden, ob auch im Bereich der Solarenergie zusätzliche praxisgerechte Lösungen ermöglicht werden können.

### **Zu Artikel 13 – Änderung des ThürLPIG**

#### **1. Wie wirken sich die geplanten Änderungen aus Ihrer Sicht auf den Zugang zu Informationen, Genehmigungsverfahren, Umweltinformationen und auf die Öffentlichkeitsbeteiligung aus?**

Auf den ersten Blick erscheint der Zugang erschwert, da auf die direkte Ansprache der Träger öffentlicher Belange offenbar verzichtet werden soll. Darüber hinaus dürfte ein kurzer Hinweis auf den Beginn der Beteiligung einschließlich einer Angabe der Informationsquelle sinnvoll sein.

#### **2. Können Ihrer Auffassung nach die durch die geplanten Änderungen erfolgenden beschleunigten Verfahren zu einer Zunahme gerichtlicher Auseinandersetzungen führen (bitte begründen)?**

Hierzu ist eine Einschätzung gegenwärtig nicht möglich.

#### **3. Durch welche geplanten Änderungen des Entlastungspaketes erwarten Sie welche Auswirkungen auf den Umweltschutz/Artenschutz/Naturschutz (bitte begründen)?**

Durch den geplanten Austausch des Wortes „Umweltverträglichkeit“ mit dem Begriff „Umweltauswirkungen“ in § 10 ThürLPIG werden den Trägern öffentlicher Belange offensichtlich andere Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange können für deren Prüfung somit nicht mehr auf die inhaltlichen Unterlagen der Prüfung der Umweltverträglichkeit zugreifen, sondern nur noch auf die Unterlagen der Prüfung der Umweltauswirkungen. Damit ist der Weg der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr stringent nachvollziehbar.

**4. und 5.** können nicht beantwortet werden.

#### **6. Sehen Sie die zuständigen Behörden für geplante Änderungen, die im Zusammenhang mit der Digitalisierung stehen, finanziell oder personell entsprechend ausreichend aufgestellt?**

Eine dahingehende Einschätzung ist schwerlich möglich. Zudem enthält der Gesetzesentwurf hinsichtlich Artikel 13 keine Aussagen zu einer geplanten Digitalisierung.

7., 8., 9., 10. und 11. können nicht beantwortet werden.

**12. Wie bewerten Sie die Streichung der bisherigen Verpflichtung, Trägern öffentlicher Belange bestimmte Mindestunterlagen (Entwurf, Begründung, Umweltbericht) zur Verfügung zu stellen? Führt dies aus Ihrer Sicht zu einer faktischen Schwächung der Beteiligung?**

Eine solche Streichung führt ohne Weiteres zu einer Schwächung der Beteiligung, vgl. auch die Antwort zu Frage 1.

**13. Ist es aus Ihrer fachlichen Sicht zwingend erforderlich, landesrechtliche Beteiligungs- und Informationsstandards zurückzunehmen, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, oder gäbe es hierfür mildere Mittel?**

Nein, dies ist nicht erforderlich.

Demokratie und Planungskultur dürfen nicht zu Lasten von Beschleunigungsbestrebungen aufgegeben werden. Vielmehr wird empfohlen, die Fachexpertise, z.B. der Planungsbeiräte, bereits in einem frühen Bearbeitungsstadium einzubeziehen (i.S. einer Phase 0).

14. kann nicht beantwortet werden.

**15. Welche Bedeutung hat die begriffliche Ersetzung von „Umweltverträglichkeit“ durch „Umweltauswirkungen“ für die Bewertung ökologischer Belange - ist dies rein terminologisch oder inhaltlich relevant?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

16. und 17. können nicht beantwortet werden.

**18. Trägt der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht insgesamt zu einer sachgerechten Beschleunigung von Planungsverfahren bei, oder überwiegen Risiken für Beteiligung, Transparenz und Akzeptanz raumordnerischer Entscheidungen?**

Hier überwiegen die Risiken. Entsprechend wird sowohl für die Beibehaltung der direkten Ansprache der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange als auch eine frühzeitige Einbindung fachlicher Expertise (z.B. Planungsbeiräte) plädiert.

19. und 20. können nicht beantwortet werden.